

Synopse BGB - Betreuungsrecht

**Zum Gesetz zur
Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBI I, S. 882) - (geändert durch Gesetz vom 26.6.2022, BGBI. I S. 959)**
Materielles Betreuungsrecht

Newe Fassung BGB (ab 1.1.2023)	Bisherige Regelung (gültig bis 31.12.2022)	Anmerkungen
Untertitel 1 Betreuerbestellung		
§ 1814 Voraussetzungen	<p>§ 1896 BGB</p> <p>(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).</p> <p>(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.</p> <p>(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen</p> <p>1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder</p> <p>2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.</p> <p>(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen</p>	<p>Eine andere Hilfe (in Gesundheitsangelegenheiten für die Dauer von max. 6 Monaten, bei freiwillig zulässigen Maßnahmen von 6 Wochen) kann auch das neue Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 BGB) ab 2023 sein. Der Ehegatte ist an die betreuungsrechtlichen Vorgaben gebunden, insbes. die Berücksichtigung der Wünsche des Vertretenen, sowie der Patientenvertfügung.</p> <p>Andere Hilfen, auch die sog. „erweiterte Unterstützung“ sollen auch durch die Betreuungshörde vermittelt werden, § 8 BtOG</p>

<p>bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.</p> <p>(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.</p>		<p>Für am 1.1.2023 bereits bestellte Betreuungen gilt die Aufgabebereichseinschränken (außer Absatz 2 Nrn 5,6, die bisher in § 1896 Abs. 4 BGB stehen) zunächst nicht. Sobald aber ein Antrag auf Genehmigung einer Unterbringung oder sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahme gestellt wird, ist zugleich auch über die Aufgabenbereiche zu entscheiden, ansonsten auch bei Aufhebungen (§ 294 FamFG) oder Betreuungsverlängerungen (§ 295 FamFG), spätestens am 31.12.2027.</p> <p>Übergangsvorschrift Art. 229 § 54 EGBGB:</p> <p>(3) Ist am 1.1.2023 ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt, ist der Aufgabenkreis bis zum 1. Januar 2024 nach Maßgabe des § 1815 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ändern.</p> <p>(4) Auf Betreuungen, die am 1.1.2023 bestehen, findet § 1815 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zum 1. Januar 2028 keine Anwendung. Bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder im Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 1831 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Betreuungsgericht über den Aufgabenkreis nach Maß-</p>
<p>§ 1815 Umfang der Betreuung</p> <p>(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzugeordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.</p> <p>(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1, 2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält, 3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland, 4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten, 5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation, 6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten. <p>(3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten übertragen werden (Kontrollbetreuer).</p>		

		Gabe des § 1815 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entscheiden.“
§ 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen	§ 1897 BGB	<p>Kontrollbetreuer jetzt in § 1820, bisheriger § 1897 Abs. 7,8 BGB (Eignungs- und Bedarfserklärung durch Betreuungsbehörde) in veränderter Form in §§ 11, 12 BiOG</p> <p>Bestellung von Vereins- und Behördentreuern jetzt in § 1819 Abs. 3 BGB.</p> <p>(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.</p> <p>(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.</p> <p>(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsgesetzes geschlossen hat.</p>
		<p>(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Erfahrung von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.</p> <p>(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt,</p>

	<p>(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenskolliktion nicht besteht.</p>	<p>in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.</p>
§ 1817 Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer	<p>(1) Das Betreuungsgesetz kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelten Fällen nicht bestellt.</p> <p>(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetrer).</p> <p>(3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgesetz etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.</p> <p>(4) Das Betreuungsgesetz kann auch vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.</p> <p>(5) Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgesetz hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen.</p>	<p>Verhinderungsbetreuer (tatsächliche Verhinderung) neu Soll- statt Kann-Regelung. Vergütung des Verhinderungsbetreuers bisher § 6 VBVG, ab 2023 § 12 VBVG</p> <p>Bei Bestellung eines Vereins als Verhinderungsbetreuer hat dieser Anspruch auf Zeitvergütung, § 13 Abs. 2 VBVG</p> <p>Gegenbetreuer zum 1.1.2023 ersetztlos entfallen (bisher u.a §§ 1792, 1799 BGB)</p> <p>(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.</p> <p>(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.</p>